



Arbeitskreis Waffenrecht

Problemfall Erbwaffen

Wie zahlreiche andere Aspekte des Waffengesetzes und seiner Nebenbestimmungen führt auch das Thema „Erbwaffen“ immer wieder zu kontroversen Diskussionen, da die entsprechenden Bestimmungen nicht gerade allgemeinverständlich ausgestaltet sind.

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll eine Hilfestellung zur Lösung der Frage „Blockierpflicht ja oder nein“, aber auch hinsichtlich der Einhaltung und der zum Teil recht komplizierten Berechnung von Fristen gegeben werden.

Am 1. April 2008 trat eine Neufassung des § 20 des Waffengesetzes (WaffG) in Kraft, von der **alle Besitzer von Erbwaffen** betroffen sind. Seitdem gibt es folgende Kategorien von Erben:

① Erben mit Waffenbesitzkarte und Bedürfnis	② Erben ohne Bedürfnis
③ Erben mit Waffenbesitzkarte ohne Bedürfnis	

- ① Das bedeutet, dass derjenige, der bereits ein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann, und glaubhaft macht, dass die geerbten Waffen und/oder Munition im Rahmen dieses Bedürfnisses geeignet und erforderlich sind, die Erbwaffen und/oder Munition seinem Bedürfnis zuordnen kann. Sie werden dann in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte eingetragen.

Neben einem waffenrechtlichen Bedürfnis müssen auch alle anderen Kriterien für den Waffenerwerb hinsichtlich Lebensalter, Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde erfüllt sein. Bei Sportschützen ist auch § 14 WaffG zu berücksichtigen. Die dort in Abs. 2 festgeschriebene zahlenmäßige Begrenzung des Waffenerwerbs (zwei Schusswaffen innerhalb von sechs Monaten) findet allerdings in diesem Fall keine Anwendung.

- ② Ganz anders sieht es aus, wenn kein Bedürfnis geltend gemacht werden kann. Hier gilt § 20 Abs. 3 Satz 2 ff WaffG, wonach die durch Erbschaft erworbenen Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern sind. Erlaubnispflichtige Munition muss innerhalb einer angemessenen Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden, da die Waffenbehörde keine Erlaubnis zu deren Besitz oder gar für weiteren Munitionserwerb erteilt.

Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf gem. § 20 Abs. 5 WaffG nur durch entsprechend eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder einer Waffenhandelserlaubnis bzw. durch deren dazu bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen. Alle Blockierungen und Entsperrungen müssen dokumentiert und in die jeweilige Waffenbesitzkarte eingetragen werden.

Neben einem immens hohen finanziellen Aufwand – die Blockiersysteme sind nicht gerade billig – entsteht auch ein hoher bürokratischer Arbeitsbedarf. Vom Gesetzgeber sicherlich nicht ganz unbeabsichtigt, um den Erwerb von Waffen im Zusammenhang mit einem Erbfall möglichst unattraktiv zu machen.

Die Prüfung und Zulassung der Blockiersysteme erfolgt durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig. Auf deren Internetseite erhält man Informationen über die bislang geprüften und derzeit auf dem Markt befindlichen Blockiersysteme: <http://www.ptb.de/cms/index.php?id=10713>



Arbeitskreis Wafferecht

Sollte für eine Erbwaffe noch kein geeignetes Blockiersystem verfügbar sein, kann gem § 20 Abs. 7 WaffG bei der zuständigen Waffenbehörde eine Ausnahme von der Blockierpflicht beantragt werden. Sofern alle übrigen waffenrechtlichen Voraussetzungen (Altersgrenzen, Zuverlässigkeit usw.) geprüft sind und die Behörde keine Bedenken geltend machen kann, wird sie eine – evtl. zeitlich befristete – Ausnahmegenehmigung für den Waffenbesitz in unblockiertem Zustand erteilen.

- ③ Es gibt aber auch Fälle, in denen zwar eine WBK vorhanden, aber kein Bedürfnis gegeben ist. Ein solcher Fall tritt z.B. dann ein, wenn ein Sportschütze eine reine Jagdwaffe erbt, aber nicht gleichzeitig ein Jäger ist oder umgekehrt, ein Jäger erbt eine reine Sportwaffe, ist aber kein Sportschütze. Die geerbte Waffe kann dann nicht in die vorhandene WBK eingetragen werden, da sie nicht dem jeweiligen Bedürfnis (Jagd bzw. Sportschießen) zugeordnet werden kann.

In einem solchen Fall wird eine Erben-WBK ohne Munitionserwerbserlaubnis ausgestellt, in welche die Waffe eingetragen wird. Die Blockierpflicht entfällt nach § 20 Abs. 3 Satz 3 WaffG, da der Erbe bereits Inhaber einer anderen WBK ist.

Ein weiteres Problem stellen die nach §§ 20 Abs. 1 und 37 Abs. 1 Nr. 1 WaffG einzuhaltenden Fristen dar.

Aufgrund der verschiedenen Fallgestaltungen ist es nicht ganz einfach, die gesetzlich vorgegebenen Fristen genau zu berechnen, ohne dass evtl. eine Fristüberschreitung eintritt und dadurch erhebliche Nachteile in Kauf genommen werden müssen; deshalb soll nachfolgend versucht werden, hierbei etwas Hilfestellung zu leisten.

Vorweg muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass dieser Bereich des Waffenrechts sehr eng mit den im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltenen Vorschriften zur Fristberechnung und zum Erbrecht verzahnt ist. Das eine geht nicht ohne das andere.

1 Unverzögliche Meldung an die Waffenbehörde

Vielfach ist nicht bekannt, dass bei einem Erbfall zunächst § 37 Absatz 1 Nummer 1 WaffG zu beachten ist. In diesem ist festgelegt, dass derjenige, der im Zusammenhang mit einem Todesfall erlaubnispflichtige Waffen und Munition in Besitz nimmt, unverzüglich die zuständige Behörde zu verständigen hat. Dabei muss es sich nicht unbedingt um den Erben handeln. Es spielt auch keine Rolle, ob die Waffen ohne weiteres zugänglich sind. Selbst wenn das Verwehrbehältnis nicht geöffnet werden kann, weil der Schlüssel noch nicht gefunden wurde oder die Zahlenkombination nicht bekannt ist, muss die Meldung an die Waffenbehörde erfolgen, falls bekannt ist, dass erlaubnispflichtige Waffen und/oder Munition vorhanden sind. Ansonsten ist der Zeitpunkt der Öffnung maßgebend. Auch die von Amtswegen erfolgende Mitteilung der Meldebehörde über den Tod des Waffenbesitzers an die Waffenbehörde ersetzt die nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 WaffG vorzunehmende Meldung nicht. Unterbleibt diese, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

2 Den/Die Erben treffende Verpflichtungen

§ 20 WaffG, welcher die Beantragung der Erben-Waffenbesitzkarte und die Blockierung von Erbwaffen regelt, richtet sich dagegen ausschließlich an die Personen, die Nutzen aus dem Erbe ziehen. Das sind die durch Testament bedachten oder sich durch die gesetzliche Erbfolge ergebenden Erben, aber auch die ggfs. durch ein Vermächtnis oder eine Auflage des Erblassers begünstigten Personen. § 20 Absatz 1 WaffG, in welchem wichtige Fristen enthalten sind, lautet wie folgt:



Arbeitskreis Waffenrecht

„Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.“

Der Verweis auf die „Annahme der Erbschaft“ und den „Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist“ bedeutet, dass neben dem Waffengesetz auch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), insbesondere dessen 5. Buch „Erbrecht“, zu beachten ist.

Aufgrund der Tatsache, dass es nach dem im BGB geregelten Erbrecht verschiedene Möglichkeiten gibt, im Zusammenhang mit einem Todesfall in den Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen zu gelangen, sind auch die in § 20 Absatz 1 WaffG genannten Fristen für die Beantragung der Erben-WBK bzw. die Eintragung der Waffen in eine vorhandene WBK unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften im BGB unterschiedlich zu berechnen.

Dabei ist zu beachten, dass die Sechswochenfrist zur Ausschlagung des Erbes (§ 1944 Absatz 1 BGB) erst dann zu laufen beginnt, wenn der Erbe Kenntnis von seiner Erbeneigenschaft erlangt. Falls der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe beim Beginn der Frist im Ausland aufhält, beträgt die Ausschlagungsfrist sechs Monate (§ 1944 Absatz 3 BGB). Der Fristbeginn ist je nach Erbfall unterschiedlich. Außerdem spielt es eine erhebliche Rolle, ob es sich um einen Todesfall handelt, bei dem ein Testament vorhanden, oder bei dem die gesetzliche Erbfolge gegeben ist.

Ⓐ Todesfall mit Testament

Der ursprüngliche Waffenbesitzer bestimmt in diesem Fall in einem eigenhändigen oder vor einem Notar errichteten Testament, wer die Waffen nach seinem Tod erhalten soll. Selbst wenn der spätere Eigentümer noch zu Lebzeiten des Erblassers von diesem Testament Kenntnis erlangt, hat das noch keinerlei Auswirkungen für ihn. Erst mit der Testamentseröffnung erhält er offiziell Kenntnis von dem Erbe (§ 1944 Absatz 2 BGB) und kann dann binnen der Ausschlagungsfrist entscheiden, ob er die Erbschaft annimmt oder darauf verzichtet. Spätestens mit Ablauf der Ausschlagungsfrist beginnt dann unmittelbar die Monatsfrist nach § 20 Absatz 1 WaffG zu laufen. Entscheidet sich der Erbe aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt für die Annahme der Erbschaft, liegt der Fristbeginn für die Beantragung der Erben-WBK bzw. den Eintrag in eine bereits vorhandene WBK jedoch entsprechend früher.

Ⓑ Gesetzliche Erbfolge

Ist kein eigenhändiges oder vor einem Notar errichtetes Testament vorhanden, kommt die gesetzliche Erbfolge ins Spiel. Da in diesem Fall kein Termin beim Nachlassgericht stattfindet, kann eine genaue Fristberechnung problematisch werden. Deshalb ist beim Vorliegen der gesetzlichen Erbfolge anzuraten, den Zeitpunkt des Todes des Erblassers als Ausgangspunkt für die Fristberechnung zu nehmen und von dort ausgehend zunächst die Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB und daran anschließend die Monatsfrist nach § 20 Absatz 1 WaffG zu berechnen.

Allerdings wird dem gesetzlichen Erben in der Regel durch das Nachlassgericht ein vorbereiteter Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins zugesandt, aus welchem sich unzweifelhaft die Erbeneigenschaft ergibt. Auch der Tag des Zugangs dieses Antrags könnte als Ausgangspunkt für die Berechnung der Sechswochenfrist herangezogen werden, da er sich durch das Anschreiben des Nachlassgerichts zweifelsfrei belegen lässt.



Arbeitskreis Waffenrecht

© Begünstigter durch ein Vermächtnis

Nach § 1939 BGB kann der Erblasser „durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).“ Das bedeutet, dass der im Wege des Vermächtnisses zugewendete Vermögensvorteil (hier: die zum Nachlass gehörenden Waffen) nach dem Erbfall nicht unmittelbar auf den Begünstigten übergeht. Dieser hat nur einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses gegenüber dem Erben. Bei diesem muss er das Vermächtnis einfordern. Versäumt er diese Einforderung, verjährt der Anspruch auf das Vermächtnis nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem der Vermächtnisanspruch entstanden ist und der Vermächtnisnehmer hiervon Kenntnis erlangt hat. Hat der Vermächtnisnehmer keine Kenntnis von dem zu seinen Gunsten angeordneten Vermächtnis, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre, gerechnet vom Erbfall an.

Die Monatsfrist nach § 20 Absatz 1 WaffG beginnt für den Vermächtnisnehmer erst mit dem Erwerb, d.h. der Einräumung der tatsächlichen Gewalt, in der Regel also mit der Übergabe der zum Nachlass gehörenden Waffen durch den Erben an ihn.

Ⓓ Begünstigter durch eine Auflage

§ 1940 BGB räumt dem Erblasser das Recht ein, den „Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung [zu] verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).“

Der durch die Auflage Begünstigte hat keine Möglichkeit, den durch die Auflage Belasteten zur Erfüllung der Auflage zu zwingen (z.B. durch eine Klage). Diese Klage könnte allerdings durch einen vom Erblasser eingesetzten Testamentsvollstrecker erhoben werden.

Kommt der Erbe oder ein anderer durch die Auflage Belasteter seiner Verpflichtung nach und überlässt dem Begünstigten die zum Nachlass gehörenden Waffen, so beginnt die Monatsfrist nach § 20 Absatz 1 WaffG für diesen – wie beim Vermächtnis – mit dem Erwerb, also in der Regel mit der tatsächlichen Übergabe der Waffen zu laufen. Die Ausschlagungsfrist für das Erbe spielt hier ebenfalls keine Rolle, da der Begünstigte nicht Erbe ist.

3 Berechnung der Fristen

Einige Beispiele sollen nachfolgend aufzeigen, wie in den einzelnen Fällen die Fristen zu berechnen sind, damit Nachteile vermieden werden. Bei einer Fristüberschreitung ist die Waffenbehörde nicht mehr verpflichtet, eine Erben-WBK auszustellen bzw. die Waffen ohne Bedürfnisprüfung und ohne evtl. Beachtung des Erwerbstreckungsgebots (Erwerb von maximal zwei erlaubnispflichtigen Waffen innerhalb von 6 Monaten) in eine bereits vorhandene WBK einzutragen.

Die Ausschlagungsfrist für das Erbe beginnt immer mit dem Zeitpunkt, an dem der Erbe von seiner Erbeneigenschaft Kenntnis erhalten hat. Das ist bei einem vorhandenen Testament der Tag der Testamentseröffnung; bei gesetzlicher Erbfolge könnte es der Tag des Zugangs des Antrags auf Ausstellung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht sein. Im Falle eines Vermächtnisses oder einer Testamentsauflage spielt diese Frist keine Rolle (s.o.). Gleiches gilt aber auch für die bei Auslandsaufenthalt des Erblassers bzw. Erben nach § 1944 Absatz 3 BGB anzuwendende Frist von sechs Monaten.

Die Monatsfrist nach § 20 Absatz 1 WaffG beginnt für den Erben nach Annahme der Erbschaft bzw. dem Ablauf der Ausschlagungsfrist für das Erbe. Einer besonderen Erklärung hinsichtlich



Arbeitskreis Waffenrecht

der Annahme der Erbschaft bedarf es nicht. Es genügt z.B. bei der gesetzlichen Erbfolge eine entsprechende Handlung in Form des Antrags auf Ausstellung eines Erbscheins. Mit einer solchen Handlung wäre dann der Lauf der Ausschlagungsfrist beendet.

Beispiele für die Fristenberechnung

	Gesetzliche Erbfolge		Erbfall mit Testament		Vermächtnis		Auflage	
Tag des Sterbefalles	1. September 2015							
Zugang des Antrags auf Ausstellung eines Erbscheins	30. September 2015		-----		entfällt		entfällt	
Testamentsöffnung	-----		23. September 2015					
Ausschlagungsfrist für das Erbe ¹⁾	Beginn	Ende ²⁾	Beginn	Ende ²⁾				
a) Erbe/Erblasser im Inland	01.10.2015	12.11.2015	24.09.2015	05.11.2015				
b) Erbe/Erblasser im Ausland		31.03.2016		23.03.2016				
Übereignung der Waffen	-----		-----		15. September 2015		15. September 2015	
Monatsfrist § 20 Abs. 1 WaffG	Beginn	Ende ²⁾	Beginn	Ende ²⁾	Beginn	Ende	Beginn	Ende
a) Erbe/Erblasser im Inland	13.11.2015	13.12.2015	06.11.2015	06.12.2015	15.09.2015	15.10.2015	15.09.2015	15.10.2015
b) Erbe/Erblasser im Ausland	01.04.2016	02.05.2016	24.03.2016	24.04.2016				
Anmerkungen	Die Ausschlagungsfrist für das Erbe fällt weg oder endet zu einem früheren Zeitpunkt, wenn der Erbe unmittelbar nach Kenntnissnahme seiner Erbeneigenschaft oder im Verlauf der Ausschlagungsfrist zu erkennen gibt, dass er das Erbe annimmt.				Beim Vermächtnisnehmer und durch eine Auflage im Testament Begünstigten spielt die Ausschlagungsfrist für das Erbe keine Rolle. Maßgebend für den Beginn der Monatsfrist ist der Tag der tatsächlichen Übergabe der Waffen durch den Erben.			
	Die Monatsfrist nach § 20 Abs. 1 WaffG endet immer am korrespondierenden Tag des Folgemonats. Spätestens an diesem Tag muss der entsprechende Antrag bei der Waffenbehörde eingegangen sein.							

¹⁾ Ausschlagungsfrist nach § 1944 Absatz 1 BGB (Inlandsaufenthalt): sechs Wochen, nach § 1944 Absatz 3 BGB (Auslandsaufenthalt): sechs Monate.

²⁾ Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich das Fristende auf den darauffolgenden Werktag (§ 193 BGB).

Hinweis

Es können nur solche Waffen als Erbwaren eingetragen werden, die sich im legalen Besitz des Erblassers befanden. Die Legalisierung bislang nicht registrierter Waffen ist auf dem Weg der Erbfolge nicht möglich.

Hilfestellung für Vereinsmitglieder bzw. deren Erben

Verstirbt ein Vereinsmitglied, welches im Besitz erlaubnispflichtiger Waffen war, tun sich dessen Erben oftmals schwer mit dem daraus resultierenden bürokratischen Aufwand.

Die Vereine sollten sich in solchen Fällen nicht scheuen, anhand dieses Merkblattes in geeigneter Weise Hilfestellung anzubieten oder auch den Arbeitskreis Waffenrecht beim BSV zu kontaktieren, wo ihnen weitergeholfen werden kann. Es wäre ein großer Fehler, wenn aus falsch verstandener Pietät die nach dem Waffengesetz vorgeschriebene rasche Handlungsweise unterbleiben und deshalb gegen die Erben im schlimmsten Fall ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden würde.

Dem Arbeitskreis Waffenrecht gehören Mitglieder des BSV an, die den Vereinen und deren Mitgliedern zur Beantwortung von Fach- und Sachfragen im Rahmen des Waffen- und Sprengstoffrechts zur Verfügung stehen. Die von ihnen gegebenen Hinweise und Auskünfte stellen keine Rechtsberatung dar. Sie sind unverbindlich und ohne Gewähr.